

XXXIII. Gesetz,

wegen Erhebung einer Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 22. December 1841.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Reutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen.

Um dem in Folge des im Gesamtzollvereine zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfälle an der Zoll-Einnahme, möglichst zu begegnen, ist in Gemäßheit einer unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung 1841. St. 8. No. XXII. S. 124—127) die Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers beschlossen worden, und es sollen zu diesem Zwecke bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden; welchen Wir anordnen mit der bereits eventuell erklärten Zustimmung des im Jahre 1839 versammelt gewesenen Landtags auf den Fall, daß Runkelrübenzucker-Fabriken im Fürstenthume errichtet und in Betrieb gesetzt werden, für den Umfang desselben Gesetzeskraft ertheilen.

§. 1.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, über deren Höhe Folgendes festgesetzt wird:

- a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. Septbr. 1841 bis dahin 1842 zehn Silbergroschen (35 Kr.) für den Zollzentner Rüben-Rohzucker betragen.
- b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. Septbr. 1842 bis dahin 1843, und vom 1. Septbr. 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnung des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers sich ergibt, daß unter 100 Zentnern der also ermittelten Gesamtmenge weniger als 20 Zentner Rübenzucker begriffen sind.

I. Allgemeines
Bestimmungen
1. Höhe der
Einn.